



Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Provisorische Nachlassstundung

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 31.07.2019

Meldungsnummer: NA01-0000000204

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Provisorische Nachlassstundung Design Insider Commerce GmbH

Gesuchstellende Partei:

Design Insider Commerce GmbH

CHE-373.572.647

Hagenbuchenstrasse 7

8303 Bassersdorf

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:

Das Einzelgericht Bülach hat am 30. Juli 2019 eine Verfügung betreffend Nachlassstundung erlassen.

Provisorischer Sachwalter:

RA Marco Novoselac

gbf Rechtsanwälte AG

Hegibachstr. 47

8032 Zürich

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 30.07.2019

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: 3 Monate

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 30.10.2019

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung:

Bezirksgericht Bülach

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG 293.

1. Der Gesuchstellerin wird eine provisorische Nachlassstundung für die Dauer von drei Monaten von heute an gerechnet, das heisst bis zum 30. Oktober 2019, gewährt.

2. Als provisorischer Sachwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Marco Novoselac, gbf Rechtsanwälte AG, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich, mit dem Auftrag, gemäss Art. 293b Abs. 1 i.V.m. Art. 295 SchKG vorzugehen und dem

Hinweis, dass der erste Sachwalterbericht mit den dazugehörigen Akten bis spätestens 30. August 2019 (Eingangsdatum) dem Gericht einzureichen ist.

3. Als Publikationsmittel werden bestimmt:

Schweizerisches Handelsamtsblatt,
Amtsblatt des Kantons Zürich.

Für die Berechnung von Fristen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

4. (Barvorschuss)

5. (Kostenfolgen)

6. (Mitteilungssatz)

7. Eine Beschwerde gegen Ziffer 4 und Ziffer 5 dieses Entscheids kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Bemerkungen:

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtsschreiber

MLaw C. Meier